

## Präsidialverfügung vom 25. August 2022

Gebäudeversicherung, Feuerpolizei	14
Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben	14.01
 Lockerung des Feuerverbots auf dem gesamten Gemeindegebiet	 84

### Rechtliche Grundlage

Gestützt auf § 18 Abs. 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grossen Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden (§ 18 Abs. 2 VVB).

### Kantonales Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe

Seit dem 21. Juli gilt im Kanton Zürich ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe. Die kantonale Führungsorganisation (KFO) hat am 23. August beschlossen, dass dieses Feuerverbot weiterhin in Kraft bleibt. Im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt bleibt es somit verboten, Feuer zu entfachen sowie brennendes oder glühendes Material wegzuerfen (Zigaretten, Zündhölzer usw.). Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für befestigte, offizielle Feuerstellen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie für Holzkohlefeuer und -grills.

### Feuerverbot auf dem ganzen Gemeindegebiet – Grillieren mit Kohle wieder möglich

Im Gemeindegebiet herrscht auch nach den jüngsten Regenfällen noch immer grosse Trockenheit. Zum Schutz von Landschaft, Mensch und Tier bleibt deshalb das seit dem 27. Juli geltende allgemeine Feuerverbot in Kraft. Einzig das Grillieren mit Kohle oder Holzkohle wird auf Privatgrund (Gärten, Schrebergärten, Balkone und Terrassen) wieder erlaubt, sofern die nach wie vor geltenden Bestimmungen des kantonalen Feuerverbots eingehalten werden können.

Dies bedeutet:

- Kein Feuer im Freien – auch nicht in Gärten, auf Balkonen oder Grillplätzen
- Kein Grillieren mit Holz (Kohle-, Elektro- und Gasgrills sind erlaubt)
- Kein Abbrennen von Feuerwerk

Das generelle Feuerverbot bleibt bis auf Widerruf in Kraft.

Da das generelle Feuerverbot aufgrund der akuten Gefahr umgesetzt werden muss, ist dem Lauf der Rekursfrist sowie der allfälligen Einreichung eines Rekurses gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Der vorliegende Präsidialentscheid wurde nach einem Austausch zwischen dem Gemeindepräsidenten und den Mitgliedern des Gemeinderats gefällt.

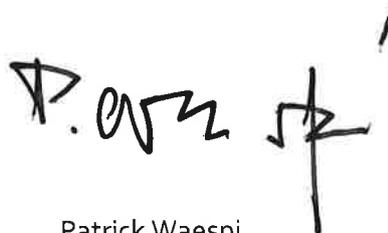
**Der Gemeindepräsident verfügt :**

1. Auf dem Gemeindegebiet von Andelfingen gilt gestützt auf § 18 Abs. 2 VVB weiterhin ein generelles Feuerverbot gemäss obigen Ausführungen.
2. Das Feuerverbot gilt bis auf Widerruf durch die Gemeindebehörde.
3. Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalteramt Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
5. Publikation dieser Verfügung im Anschlagkasten und auf der Website der Gemeinde.
6. Mitteilung an:
  - Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten Andelfingen, Thurtalstrasse 17, 8450 Andelfingen (per E-Mail)
  - Gemeinden Adlikon, Humlikon und Kleinandelfingen (per E-Mail)
  - Zweckverband Feuerwehr Andelfingen und Umgebung (per E-Mail)
  - Martin Käser, Leiter Kommunaldienst (per E-Mail)
  - Olivier Bieri, Förster (per E-Mail)
  - Akten

**Gemeinderat Andelfingen**



Hansruedi Jucker  
Präsident



Patrick Waespi  
Schreiber